

rechtfertigten sich Prior und Convent des Augustinerklosters auf eine Klage Christoph Rösellers, Bürgers zu Grimma, (welcher behauptete, daß das Kloster an seinen verstorbenen Vater das Holz Rehain bei Altenhain und einen dortigen Teich für 300 fl. verkauft, bei dem nachher erfolgten Rückkauf aber die Kaufsumme nicht vollständig entrichtet habe, Schreiben an den Kurfürsten d. d. 1522 Apr. 30, gleichzeit. Abschr. Ernestin. Gesamtarchiv Weimar Reg. KK. pag. 66 No. 28,4f.) mit der Ausführung, daß sie vor 21 Jahren beim Kauf der Mühlen des Klosters Altzelle bei Hans Röseler 300 fl. um 16 fl. jährlichen Zins aufgenommen und dafür das Holz und den Teich bei Altenhain verpfändet, einige Jahre aber nachher das Kapital — zuerst 100 fl., dann im Jahre 1506 200 fl. — nach Aushändigung des Schuldbriefes abbezahlt hätten, Or. Pap. ebenlas. Reg. KK. pag. 66 No. 28,4g, das S. des Priors (Taf. I, 6) unter Papierlecke zum Verschl. aufgedr. (Auf Grund der infulgedessen angestellten Untersuchung erhielt Röseler aus der Schösserei zu Kolditz d. d. 1524 Juli 19 den Bescheid, daß er zu seinen Forle- rungen wenig Fug habe, daß man ihm jedoch hiermit das Recht nicht abgeschnitten haben wolle, ebenlas. Cop. A. 4. fol. 64b). Die Aufnahme jener Summe durch das Augustinerkloster erfolgte wahrscheinlich auf die Klage des Abtes Martin von Altzelle beim Kurfürsten, daß dieser die Auszahlung der noch rückständigen 300 fl. veranlassen möchte d. d. 1501 Juni 21, Or. Pap. ebenlas. Reg. KK. pag. 161 No. 5a, das zum Verschl. aufgedr. S. ist abgefüllen, worauf der Kurfürst d. d. Torgau 1501 Juni 24 eine zusagende Antwort ertheilte, Concept ebenlas.

Martin Abt, Michael Prior, Franciscus Senior, Nicolaus Custos ꝛc. und die ganze Sammung des Klosters Altzelle bekennen, daß sie dem Prior Valentin Reiche und der ganzen Sammung der Augustiner in Grimma erblich verkauft haben unser beyde mölen über unde nyder an der Mulden vor Grymme gelegen, daß pfarlehen zew Honstadt, 20 unser wuste dorff Rakenitz mit seinen ezinßen zeur cappellen uff dem schlosß Grymme gelegen, dy wusteneye zew Otterwusch mit allen andern zcinßen hofferbten eckernn weißen holezern unde guttern, wy dy namen haben, welche wir dann zeur zecit dy mölen unser gewest in voller rechtfertiger gebrauchniß unde nutzung gehabt, mit obir- keitten unde gerichten unde mit allen andern gerechtikeyttenn herlikeyttten freyhetten 25 unde nutzungen, die sie bisher besessen und ausgeübt, awßgetzogen den freyen hoff in der stadt Grymme gelegen, den sie zu ihrer Behausung sich vorbehalten, vor funfzehnen- hundertt gulden Reinisch, welche Summe von jenen richtig bezahlt worden ist. Der Wieder- kauf wird vorbehalten. Gegeben — im funfzehen hundertten iar montagis nach Ambrosii deß heyligen bischoffs tag.

30

222.

1502 Juni 10.

35

Hilschr.: Zwei von derselben Hand geschriebene völlig übereinstimmende Orr. Perg. Rathsarchiv Chemnitz No. 94, das eine Exemplar mit den wohl erhaltenen SS. des Priors und Convents (Taf. I, 6, 5), jedoch ohne das (abgeschnittene) Chemnitzer Staatsiegel, das andere ohne die (abgeschnittene) beiden ersten SS., jedoch mit einem Fragment des Staatsiegels, sämtlich an Pergamentstreifen.

Ann.: Vergl. auch Cod. dipl. Sax. II. 6, 281.

Nach Cristi unnsers hernn heylige geborth funffzehen hundert und zwey iare freitags nach Bonifacii sind durch Bürgermeister und Rathmannen der Stadt Chemnitz (Kempnitz) die Irrungen zwischen Johannes Heynich und dem Convent des Augustiner- 40 ordens zu Grimma wegen der seit etlichen Jahren rückständigen, jährlich zwölf Groschen betragenden Zinsen von der Terminei deß letzteren zu Chemnitz in der Weise beigelegt worden, das bemelter Johannes Heynich durch unser des raths gutlich vormogunge und forderlichenn umb gotes willenn gedachte würdige vetere und brudere alle bißher vor- sessene und ierliche betagte zynse gantz lediglich frey erlasenn hat, desgleich auch an